Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen - Denkmaldokument

Obj.-Dok.-Nr. 08991976

Kreis Erzgebirgskreis

Gemeinde Jöhstadt, Stadt

Anschrift Schulweg 2 (bei)

Gem. * Fl-stck. * Flur Steinbach * 50/1

Kurzcharakteristik
Mord- und Sühnekreuz; ortsgeschichtlich von Bedeutung

Denkmaltext
Sühnekreuze sind Denkmale mittelalterlichen Rechts und tief verwurzelt mit der religiös geprägten Lebenswelt des Mittelalters. Sie wurden für Menschen errichtet, die überraschend und »unvorbereitet« aus dem Leben gerissen wurden, also ohne die heiligen Sterbesakramente empfangen zu haben. Mit dem steinernen Kreuz sollte ein Seelenmal am Ort des Geschehens oder in seiner Nähe errichtet werden, das Vorübergehende zu einem Gebet für das Seelenheil des Toten aufgefordert hat. Steinkreuze sind aber auch mit der Entwicklung der Rechtspflege verbunden, da ursprünglich gewaltsame Tötungen gerächt wurden. Doch bereits seit germanischer Zeit konnte eine solche Tat mit materieller Schadenersatzleistung, dem Wergeld, gesühnt werden. Unter dem Einfluss des Christentums stellte man die Blutrache unter Strafe (u.a. durch Verordnungen Karls des Großen und seiner Nachfolger). Steinkreuze waren somit ein Erfüllungsteil von Sühneverträgen, welche zwischen zwei verfeindeten Parteien geschlossen wurden, um eine Blutfehde zu beenden und neben Leistungen zur Versorgung Hinterbliebener auch Sühnemaßnahmen geistlicher Art festlegten. Der Brauch, Sühnekreuze zu errichten, erlosch seit der Reformation allmählich. Die »Constitutio Criminalis Carolina« (Peinliche Gerichtsordnung oder Peinliche Halsgerichtsordnung) Kaiser Karls V. von 1532 unterstellte Tötungsdelikte schließlich der staatlichen Gerichtsbarkeit. Steinkreuze aus späterer Zeit sind deshalb Gedächtnismale.

Der überwiegende Teil der Sühnekreuze sind in Kreuzform gehauene Steine, die oftmals die Mordwaffe bzw. ein berufstypisches Gerät des Getöteten tragen. Weil zu den meisten Kreuzen keine Urkunden erhalten sind, ranken sich oft sagenhafte Überlieferungen, deren Wahrheitsgehalt angezweifelt werden kann. Eingelassene Jahreszahlen sagen nicht unbedingt etwas über das Alter aus, wurden oft auch nachträglich oder in Zusammenhang mit anderen Ereignissen angebracht.

Am Ort befindet sich ein etwa einen Meter hoher Kreuzstein aus Gneis. Auf der Vorderseite des Schaftes und der Armstümpfe sind einander kreuzende Doppellinien sowie die Jahreszahl 1813 eingeritzt, auf der nach Nordosten gerichteten Schmalseite des Schaftes eine 37 cm hohe Einzeichnung einer messer- oder schwertähnlichen Waffe. Das Sühnekreuzes könnte den Standort eines Franzosengraben aus der Zeit der Napoleonischen Kriege belegen. Unabhängig von ihrer Deutung ist der Stein ein geschichtliches Zeugniss und wichtiger Bestandteil der Ortsgeschichte Steinbach.

LfD/2021

Datierung wahrscheinlich spätes Mittelalter, vor 1600 (Mord- und Sühnekreuz); bez. 1813 (Mord- und Sühnekreuz)

Ausweisungsstelle Landesamt für Denkmalpflege Sachsen



Fotonummer	**XCVI/42/36**
Aufnahmejahr	2002
Fotograf	Finkler, Lutz
Beschreibung	Mord- und Sühnekreuz



Fotonummer	**F 08991976 A**
Aufnahmejahr	2015
Fotograf	Peker, Franziska
Beschreibung	Mord- und Sühnekreuz

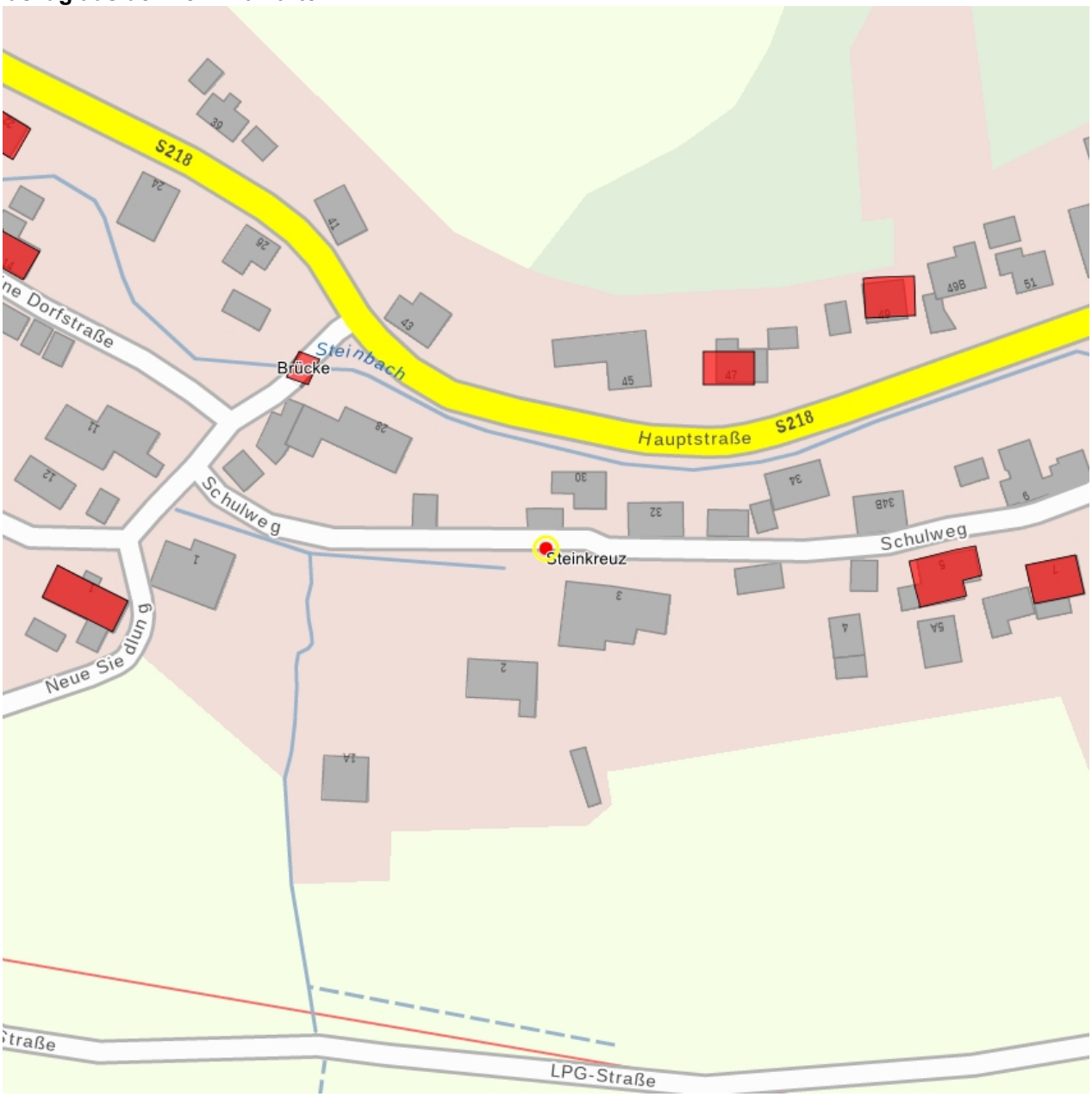


Fotonummer	**F 08991976 B**
Aufnahmejahr	2015
Fotograf	Peker, Franziska
Beschreibung	Mord- und Sühnekreuz



Fotonummer	**F 08991976 C**
Aufnahmejahr	2018
Fotograf	Weser, Gerd
Beschreibung	Mord- und Sühnekreuz - Infotafel

Auszug aus der Denkmalkarte



Dieses Dokument ist gemäß der Creative Commons-Lizenz CC-BY-NC-ND urheberrechtlich geschützt.